

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht zur Vernehmlassung betreffend die Revision des Gesetzes über politische Rechte (kGPR): "Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung" und andere Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Staatsrat hat eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) vorzuschlagen, um der Annahme der Motion Nr. 4.0312 der Abgeordnenten Kamerzin und Rausis (PDC) mit dem Titel "Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung" Folge zu leisten.

Die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) bezweckt hauptsächlich die Umsetzung der Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung. Mit Entscheid vom 16. September 2020 genehmigte der Staatsrat dem Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) das Vernehmlassungsverfahren für den Vorentwurf durchzuführen.

Der vorliegende Bericht des DSIS stellt den Vorentwurf der Änderung des kGPR vor. Er erwähnt die Grundsätze und Bestimmungen betreffend die Transparenz der Partei- und Kampagnenfinanzierung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen. Der Bericht geht auch auf die anderen geringfügigen Änderungen des kGPR ein.

# I. <u>Transparenz in Sachen Parteifinanzierung: einige Elemente</u>

Als Vorwort scheint es angebracht, den Inhalt der vorerwähnten Motion in Erinnerung zu rufen (lit. a), die Art und Weise darzustellen, wie der Bund (lit. b) und die Kantone (lit. c) die Transparenz der Partei- und Kampagnenfinanzierung geregelt haben und wie die laufende Arbeit des Verfassungsrats aussieht (lit. d).

## a) Motion Nr. 4.0312 "Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung"

Am 12. Juni 2019 hat der Grosse Rat mit 117 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung die Motion der Abgeordneten Kamerzin und Rausis betreffend die Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung angenommen und daher dem Staatsrat zur Umsetzung überwiesen.

Die Motion wurde prägnant formuliert und lautete wie folgt:

"Ausgehend von der Feststellung, dass eine erhöhte Transparenz in Sachen Finanzierung der Politik auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Institutionen stärkt, fordern unsere beiden Fraktionen den Staatsrat auf, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden, insbesondere um:

- -- die Transparenz in Sachen Parteifinanzierung zu gewährleisten,
- -- die Transparenz in Sachen Kampagnenfinanzierung zu gewährleisten.

#### chlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf über die Transparenz der Partei- und Kampagnenfinanzierung auszuarbeiten."

### b) <u>Die Situation auf Bundesebene</u>

Das Bundesrecht enthält derzeit keine Bestimmung zur Transparenz der Finanzierung der politischen Parteien. Auf dieser Ebene ist jedoch einiges in Bewegung.

### Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung"

Die Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)" wurde am 10. Oktober 2017 in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Initiative verlangt vom Bund den Erlass von Vorschriften, die zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Kampagnen im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen auf Bundesebene verpflichten (für weitere Einzelheiten vgl. die Botschaft des Bundesrates, die weiter unten erwähnt wird).

#### Stellungnahme des Bundesrates

In seiner Botschaft vom 29. August 2018 zu dieser Initiative (BBI 2018 5623)¹, lehnt der Bundesrat diese Initiative vor allem deshalb ab, weil die Schaffung entsprechender nationaler Regelungen mit den Eigenheiten des schweizerischen politischen Systems kaum vereinbar ist. Er bezweifelt, dass die finanziellen Mittel einen überwiegenden Einfluss auf den politischen Erfolg haben. Ausserdem ist er der Auffassung, dass eine wirksame Umsetzung der Initiative einen grossen administrativen Aufwand nach sich ziehen würde, mit hohen Kosten verbunden wäre und einen Eingriff in die Kompetenzen der Kantone zur Folge hätte.

Schliesslich beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)" Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

#### Der indirekte Gegenentwurf

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) anerkennt den Handlungsbedarf. Sie ist jedoch der Ansicht, dass detaillierte Bestimmungen betreffend die Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen nicht in die Verfassung gehören. Die geltende Verfassung enthält eine genügende Grundlage für solche Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Die Kommission schlägt deshalb als indirekten Gegenentwurf zur genannten Volksinitiative gesetzliche Regelungen zur Offenlegung der Finanzierung politischer Akteurinnen und Akteure vor. In gesetzlichen Bestimmungen kann mit dem nötigen Detaillierungsgrad festgehalten werden, wer, was, wann, wo offenlegen muss. Ebenso können die Konsequenzen bei allfälligen Verstössen gegen diese Bestimmungen geregelt werden. Der indirekte Gegenentwurf der SPK-SR war Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens im 2019.

#### Zusammenfassend ergibt sich:

- Das Bundesrecht enthält derzeit keine Bestimmung zur Transparenz der Finanzierung der politischen Parteien.
- Es wurde die eidgenössische Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung" eingereicht.
- Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) hat einen indirekten Gegenentwurf zur Initiative ausgearbeitet.
- Das Schweizer Volk wird demnächst über die Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung" abstimmen. Es wurde noch kein Datum festgelegt; die Initiative und der indirekte Gegenentwurf müssen noch vom Nationalrat geprüft werden.

### c) Die Situation in den Kantonen

Die Botschaft des Bundesrates zur "Für mehr Transparenz in der (Transparenz-Initiative)" – welche weiter oben bereits erwähnt wurde – legt die Situation in den Kantonen im Detail dar (S. 5638 bis 5643).

Mehrere Kantone haben in diesem Bereich Gesetze erlassen (Tessin, Genf, Neuenburg). Am 4. März 2018 haben die Kantone Freiburg und Schwyz jeweils eine Verfassungs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/5623.pdf

initiative zur Regelung der Transparenz bei der Finanzierung der politischen Parteien angenommen.

In Freiburg wurde ein Vorentwurf des Gesetzes über die Politikfinanzierung ausgearbeitet, um die vorerwähnte Verfassungsinitiative umzusetzen. Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht können auf der Internetseite des Kantons Freiburg eingesehen werden: <a href="https://fr.ch/de/ilfd/institutionen-und-politische-rechte/abstimmungen-und-wahlen/vorentwurf-des-gesetzes-ueber-die-politikfinanzierung-geht-in-die-vernehmlassung.">https://fr.ch/de/ilfd/institutionen-und-politische-rechte/abstimmungen-und-wahlen/vorentwurf-des-gesetzes-ueber-die-politikfinanzierung-geht-in-die-vernehmlassung.</a>

Im Jahr 2019 begann der Kanton Waadt mit einer Totalrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (loi sur l'exercice des droits politiques), die unter anderem vorschlägt, Bestimmungen zur Transparenz der Politikfinanzierung einzuführen. Der Vorentwurf des Gesetzes sowie der erläuternde Bericht können auf der Internetseite des Kantons Waadt eingesehen werden: <a href="https://www.vd.ch/toutes-les-actualites/communiques-de-presse/detail/communique/mise-en-consultation-de-la-revision-totale-de-la-loi-sur-lexercice-des-droits-politiques-1561706021/">https://www.vd.ch/toutes-les-actualites/communiques-de-presse/detail/communique/mise-en-consultation-de-la-revision-totale-de-la-loi-sur-lexercice-des-droits-politiques-1561706021/</a>.

#### d) <u>Die Arbeit des Verfassungsrates</u>

Der Verfassungsrat ist mit der Ausarbeitung eines Entwurfs der neuen Kantonsverfassung beauftragt. Er könnte daher beschliessen, die politischen Parteien in der Verfassung zu verankern oder sogar Bestimmungen betreffend die Transparenz von politischen Parteien und Kampagnen im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen einzuführen. Sollte dies der Fall sein, ist zu bedenken, dass sich die Legislative allenfalls kurzfristig erneut mit dieser Frage beschäftigen wird.

In ihrem Bericht vom 17. Februar 2020 sprach sich die Kommission 2 des Verfassungsrates mit einer knappen Mehrheit für folgende Grundsätze aus:

"Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.

Die politischen Parteien sind verpflichtet, ihre Jahresbudgets und -rechnungen sowie ihre Kampagnenbudgets und -rechnungen zu veröffentlichen sowie die Identität der Personen offenzulegen, die sich massgeblich an ihrer Finanzierung beteiligt haben.

Die gewählten Mitglieder der kantonalen Behörden veröffentlichen zu Beginn des Kalenderjahres die Einnahmen, die sie aus ihrem Mandat sowie aus den mit ihrem Mandat verbundenen Tätigkeiten beziehen "

### II. Transparenz in Sachen Parteifinanzierung: Präsentation und Kommentar zum Vorentwurf

### a) <u>Einige Überlegungen</u>

Die Motion Nr. 4.0312, bzw. deren fehlende Begründung, gibt dem Staatsrat keinen Hinweis zum Inhalt der einzuführenden Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die Überlegungen des Departements auf folgende Elemente:

### ■ Eine Revision des kGPR

Es wird vorgeschlagen, dass die Bestimmungen betreffend die Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung in das kGPR eingefügt werden. Die anderen Kantone, die diesbezüglich legiferierten (GE, NE, laufende Revision im Kanton Waadt), haben die Bestimmungen zur Transparenz ins Gesetz über die politischen Rechte eingefügt (Ausnahme: der Kanton Freiburg hat ein Spezialgesetz – Gesetz über die Politikfinanzierung – erlassen, welches sich auf einen Verfassungsartikel stützt). Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das kGPR scheint umso sinnvoller, zumal es sich um wenige Artikel handelt, die in Kürze überarbeitet werden könnten (vgl. Bundesinitiative, Verfassungsrat). Schliesslich hätte die Ausarbeitung eines Ad-hoc-Gesetzes im Prinzip die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission erfordert.

## ■ Ein praktikabler und pragmatischerer Vorentwurf

Ziel des Departementes war es, einen praktikablen und pragmatischen Vorentwurf auszuarbeiten. Es liess sich vom Anliegen leiten, grundsätzliche Regeln festzulegen und gleichzeitig ein allzu komplexes System zu vermeiden, das einen hohen Verwaltungsaufwand und unnötige Komplikationen verursacht. Es handelt sich dabei um einen ersten Schritt im Bereich der Transparenz der Parteifinanzierung, der sich entsprechend der Entwicklung des Bundesrechts und einer allfälligen neuen kantonalen Verfassung wird weiterentwickeln müssen.

Der Vorentwurf, der sich an den Vorentwurf des Waadtländer Gesetzes anlehnt, stützt sich auf zwei Achsen:

- 10 Öffentlichkeit der Rechnungen der politischen Parteien und der Kampagnen;
- 2º Öffentlichkeit der Spenden über Fr. 5'000.- von juristischen und natürlichen Personen.

Der Begriff Öffentlichkeit – statt Veröffentlichung – bedeutet, dass die Parteien und Kampagnenkomitees die Rechnungen und die Listen der Spender der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, nicht aber, dass diese im Amtsblatt oder auf der Internetseite des Kantons veröffentlicht werden.

Der Vorentwurf sieht vor, dass der Grundsatz der Transparenz für die kantonalen politischen Parteien, die kantonalen Urnengänge und die Kandidaten für kantonale Wahlen gilt. Es scheint nicht angezeigt und zu umständlich zu sein, kommunale Parteien, Wahlen und Abstimmungen ebenfalls diesem Grundsatz zu unterstellen; in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass etliche Präsidenten grosser Städte in stiller Wahl gewählt werden.

#### b) <u>Der Vorentwurf: Gesetzestext und Kommentar</u>

Die Bestimmungen betreffend die Transparenz werden unter einem neuen Titel: "Transparenz der Parteifinanzierung" eingeführt. Dieser Titel zählt fünf Artikel.

## Vorentwurf

### 8a Transparenz der Parteifinanzierung

#### Art. 221a Politische Parteien

- Jede politische Partei die eine oder mehrere Kandidatenlisten für die Grossratswahlen hinterlegt, muss ihre Jahresrechnungen und die Liste der Spender zur Verfügung stellen.
- <sup>2</sup> Unter dem Begriff der politischen Partei sind die auf kantonaler (Kantonspartei) oder die ausschliesslich auf regionaler oder lokaler Ebene konstituierten Parteien zu verstehen
- <sup>3</sup> Die Liste der Spender erwähnt:
- a) die Firma der juristischen Personen, die mehr als Fr. 5'000.- zu Gunsten der Partei gespendet haben, unter Angabe des gespendeten Betrags;
- b) Name und Vorname der natürlichen Personen, die mehr als Fr. 5'000.- zu Gunsten der Partei gespendet haben, unter Angabe des gespendeten Betrags.
- <sup>4</sup> Spenden, die von Spendern stammen, deren Identität nicht bekannt ist, sind verboten. Sie müssen zurückbezahlt oder einer juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, übergeben werden. In diesen Fällen muss ein entsprechender Beleg erbracht werden.

#### Art. 221b Kampagnenkomitees- und Organisationen

- Jedes Kampagnenkomitee oder jede Organisation, die an Wahl- oder Abstimmungskampagnen auf kantonaler Ebene massgeblich beteiligt ist, stellt innerhalb von 90 Tagen nach dem Urnengang seine/ihre Kampagnenrechnung und die Liste der Spender zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Art. 221a Abs. 3 und 4 gilt sinngemäss.

### Art. 221c Kandidaten für kantonale Wahlen

<sup>1</sup> Jeder Kandidat der Staatsrats- oder Ständeratswahl stellt innerhalb von 90 Tagen nach dem Wahlgang die Liste der Spender zur Verfügung.

<sup>2</sup> Art. 221a Abs. 3 und 4 gilt sinngemäss.

### Art. 221d Zugang zu Informationen

<sup>1</sup> Die nach den Art. 221a bis 221c zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen innerhalb von zehn Tagen jedem Interessierten mitgeteilt werden, der ein schriftliches Gesuch den in diesen Bestimmungen genannten Personen stellt. Leisten diese Personen dem Gesuch nicht innert nützlicher Frist Folge, kann sich der Interessierte an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden, der ein Schlichtungsverfahren gemäss GIDA einleitet.

#### Art. 221e Bussen

<sup>1</sup> Auf Gesuch des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hin, kann der Staatsrat den in den Art. 221a, 221b und 221c erwähnten Personen oder deren Mitglieder, die sich weigern jedem Interessierten die Rechnungen oder die Liste der Spender zuzustellen oder die falsche oder unvollständige Informationen zustellen, eine Busse bis zu maximal Fr. 10'000.- auferlegen.

### ■ Kommentar

### Art. 221a (politische Parteien)

#### Abs. 1

Die Verpflichtung zur Transparenz gilt für jede politische Partei die eine (oder mehrere) Liste(n) für die Grossratswahlen hinterlegt. Es ist nicht notwendig, dass die Partei ein gewähltes Mitglied im Parlament hat.

Der Wortlaut "zur Verfügung stellen" bedeutet, dass jeder Interessierte eine politische Partei anfragen kann, ihm ihre Jahresrechnung und/oder die Liste der Spender zu übermitteln. Die Anfrage kann von einem Vertreter der Medien, einem Bürger, der seine politischen Rechte im Wallis ausübt, einem im Kanton Wallis wohnhaften Ausländer oder Minderjährigen usw. gestellt werden. Die politische Partei ist verpflichtet, dem Gesuch Folge zu leisten (vgl. Art. 221*d*).

#### Abs. 2

Der Begriff der politischen Partei bezieht sich grundsätzlich auf eine Partei die auf kantonaler Ebene konstituiert ist (die Kantonspartei). Auch wenn die Abgeordneten im Wahlkreis oder einem Bezirk gewählt werden, werden die auf regionaler oder lokaler Ebene konstituierte Parteien nicht von dieser Verpflichtung erfasst.

Ausnahme: eine Partei, die ausschliesslich auf regionaler (oder lokaler) Ebene konstituiert ist und eine Liste für die Grossratswahl hinterlegt, ist von diesem Erfordernis betroffen. Dies ist z.B. der Fall bei "Entremont Autrement", die eine regionale Partei ist.

#### <u>Abs. 3</u>

Für juristische und natürliche Personen gilt die gleiche Regel: Jede Spende über 5'000 Franken muss auf der Liste der Spender erfasst werden.

Die Liste muss den Spender nennen – für eine juristische Person die Firma, für eine natürliche Person den Namen und Vornamen – sowie den Betrag der Spende.

#### Abs. 4

Es ist nicht möglich, anonym zu spenden (andernfalls mäche die Transparenz wenig Sinn). Eine anonyme Spende muss dem Spender zurückgegeben werden – man denke an eine persönliche Spende – oder, falls dies nicht möglich ist, muss der Betrag einer juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, gespendet werden. In beiden Fällen muss ein entsprechender Beleg erbracht werden.

### Art. 221b (Kampagnenkomitees und Organisationen)

### Abs. 1

Der Begriff "Kampagnenkomitee" bezieht sich auf ein Initiativkomitee, ein Referendumskomitee, ein Komitee, das ein Gesetz oder Projekt unterstützt, ein Komitee, das einen Kandidaten für die Wahl in den Staatsrat oder Ständerat unterstützt.

Unter einer "Organisation, die an [...] Kampagnen [...] massgeblich beteiligt ist", versteht man Strukturen, häufig Verbände, die sich von Fall zu Fall, je nach Abstimmungsvorlage, an den politischen Kampagnen beteiligen (z. B. Gewerkschaftsoder Berufsverbände). Die Teilnahme an einer Kampagne muss von massgeblicher/signifikanter Natur sein: um dies festzustellen, werden mehrere Kriterien herangezogen. Beispielsweise die offiziellen Stellungnahmen der führenden Organe der Organisation und deren aktive Teilnahme an der öffentlichen Debatte; ein Zusammenhang zwischen dem statutarischen Zweck der Organisation oder ihrem Haupttätigkeitsbereich und der Abstimmungsvorlage; die Herstellung von Kampagnenmaterial (Plakate, Flyers, Flugblätter an alle Haushalte, usw.); die finanzielle Beteiligung an einem Komitee oder einer Partei, welche sich für die Kampagne einsetzt.

Jedes soeben erwähnte Kampagnenkomitee oder jede Organisation muss seine Kampagnenrechnung und die Liste der Spender zur Verfügung stellen. Diese Dokumente müssen innerhalb von 90 Tagen nach dem Urnengang verfügbar sein.

## Abs. 2

Gemäss Art. 221a Abs. 3 und 4 muss jede Spende einer juristischen oder natürlichen Person, die höher als 5'000 Franken ist, auf der Liste der Spender unter Angabe des gespendeten Betrags, erfasst werden. Es ist nicht möglich, anonym zu spenden. Eine anonyme Spende muss dem Spender zurückgegeben werden oder, falls dies nicht möglich ist, muss der Betrag einer juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, gespendet werden.

## Art. 221c (Kandidaten für kantonale Wahlen)

#### Abs. 1

Jeder Kandidat der Staatsrats- oder Ständeratswahl muss die Liste der Spender zur Verfügung stellen. Die Liste muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Wahlgang verfügbar sein. Es scheint zu umständlich und wenig hilfreich, diese Regel auf Kandidaten der Grossratswahl (Abgeordnete und Suppleanten) anzuwenden.

## Abs. 2

Gemäss Art. 221a Abs. 3 und 4 muss jede Spende einer juristischen oder natürlichen Person, die höher als 5'000 Franken ist, auf der Liste der Spender unter Angabe des gespendeten Betrags, erfasst werden. Es ist nicht möglich, anonym zu spenden. Eine anonyme Spende muss dem Spender zurückgegeben werden oder, falls dies nicht möglich ist, muss der Betrag einer juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, gespendet werden.

### Art. 221d (Zugang zu Informationen)

Jeder Interessierte kann darum ersuchen, jene Informationen zu erhalten, die verfügbar sein müssen. Dazu stellt er bei der betreffenden Person ein schriftliches Gesuch, welche innert zehn Tagen die Anfrage zu beantworten hat.

Leistet die betroffene Person dem Gesuch keine Folge, kann sich der Interessierte an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden. Da es sich um eine Frage der Transparenz handelt, scheint es logisch, dieses Verfahren, anstatt den Gang vor den Vorsteher des Departements, welches mit den Wahlen und Abstimmungen betraut ist, vorzusehen.

Der Beauftragte wird ein Schlichtungsverfahren gemäss GIDA eröffnen. Falls notwendig kann der Beauftragte den Staatsrat ersuchen, Art. 221e anzuwenden.

## Art. 221e (Bussen)

Falls sich die betreffende Person (politische Partei, Kampagnenkomitee, Verband, Kandidat) weigert die Rechnung und/oder die Liste der Spender zuzustellen, kann der Beauftragte den Staatsrat ersuchen, dieser Person oder deren Mitglieder eine Busse bis zu 10'000 Franken aufzuerlegen. Gleiches gilt, falls die betreffende Person falsche oder unvollständige Informationen übermittelt. Vor jedem Entscheid wird der Staatsrat die betroffene Person um Erklärung ersuchen.

### III. Weitere vorgeschlagene Änderungen

Mit der vorliegenden Revision sollen auch zwei weitere Bestimmungen des kGPR geändert werden.

- a) Der Inhalt der Erläuterung (Art. 48 kGPR)
  - Vorentwurf

### Art. 48 Stimmzettel und Erläuterungen

<sup>1</sup> Für alle kantonalen Abstimmungen lässt der Staatsrat amtliche Stimmzettel erstellen sowie eine kurze Erläuterung, aus welcher der Text, über den abgestimmt werden soll, sowie der genaue Wortlaut der auf dem Stimmzettel gedruckten Frage hervorgeht.

- <sup>2</sup> Die Erläuterung hat objektiv zu sein und muss ebenfalls die im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten enthalten. Bei Volksinitiativen lässt der Staatsrat nötigenfalls die Empfehlungen oder die Stellungnahme des Grossen Rates drucken.
- <sup>3</sup> Bei Volksinitiativen oder Referenden übermittelt das Komitee dem betreffenden Departement innert der von diesem angesetzten First einen kurzen Text mit den Argumenten. Der Staatsrat übernimmt diesen in seiner Erläuterung. Er kann Kommentare, die die Ehre verletzen, die offensichtlich wahrheitswidrig sind, die das Thema verfehlen oder zu langatmig sind, ändern oder ablehnen.

#### ■ Kommentar

Aufgrund der Annahme der Motion Nr. 4.0311 (Recht auf Meinungsäusserung bei Abstimmungen) ist die Praxis zu reglementieren, wonach das Referendums- oder Initiativkomitee einen Text oder eine Argumentation verfassen kann, die der Staatsrat in seiner Erläuterung betreffend eine kantonale Abstimmung übernehmen wird. Der Staatsrat kann Kommentare, die die Ehre verletzten, die offensichtlich wahrheitswidrig sind, die das Thema verfehlen oder zu langatmig sind, ändern oder ablehnen. Das Bundesrecht enthält eine ähnliche Bestimmung (Art. 11 Abs. 2 BPR).

### b) Die Teilauszählung (Art. 73 kGPR)

### ■ Avant-projet

# Art. 73 Teilauszählung

<sup>1</sup> Für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen nimmt das Auszählbüro vor der Öffnung der Stimmbüros eine Teilauszählung vor. Mit der Teilauszählung kann ab dem Donnerstag vor dem Urnengang begonnen werden.

#### Kommentar

Vor der Öffnung der Stimmbüros führt das Auszählbüro die Teilauszählung für die brieflich versandten und bei der Gemeinde hinterlegten Stimmen durch. Die Teilauszählung besteht in der Öffnung der Übermittlungsumschläge, der Überprüfung der Stimmberechtigung des Absenders und im Einwerfen der Stimmkuverts – ohne diese zu öffnen – in die entsprechende Urne (die Stimmkuverts dürfen nicht vor Urnenschluss geöffnet werden).

Gemäss dem derzeit gültigen Recht darf die Teilauszählung erst nach Schluss der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe durch Hinterlegung, aber vor der Öffnung der Stimmbüros erfolgen. Der Schluss erfolgt am Freitag vor dem Urnengang (Art. 26 Abs. 2 und 4 kGPR). Die Stimmbüros öffnen am Samstag oder am Sonntag (Art. 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 kGPR).

Grundsätzlich stimmen über 90% der Stimmberechtigten brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde ab. Die Teilauszählung benötigt Zeit, insbesondere in den grösseren Gemeinden. Um ihnen die Aufgabe zu erleichtern, wird vorgeschlagen, die Teilauszählung bereits ab dem Donnerstag vor dem Urnengang zu ermöglichen. Mehrere Gemeinden haben bereits eine solche Massnahme beantragt.

Maurice Chevrier Dienstchef